



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2000

Dresden, den 31. März 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | | |
|-----|---------|---|-----|
| 15. | 3. 2000 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000 und anderer Gesetze | 126 |
| 28. | 2. 2000 | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen | 127 |
| 7. | 2. 2000 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (SächsTechPrüfVO) | 127 |
| 10. | 3. 2000 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung | 129 |
| 8. | 3. 2000 | Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung | 131 |
| 18. | 2. 2000 | Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (3. VermGZuVO) | 132 |
| 1. | 3. 2000 | Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über das In-Kraft-Treten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts | 132 |
| 21. | 2. 2000 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Verordnung für ausländische akademische Grade | 133 |
| 9. | 2. 2000 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz | 133 |
| 18. | 2. 2000 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (ZuständigkeitsVO Tierseuchen) | 137 |
| 22. | 2. 2000 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ | 138 |
| 1. | 3. 2000 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ | 140 |

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der
Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000 und anderer Gesetze
Vom 15. März 2000

Artikel 1

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung
der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten
in den Jahren 1999 und 2000

Absatz 4 des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000 vom 11. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 642, 646) wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Haushaltsjahr 2000 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 FAG 6 144 613 000 DM. Darin sind enthalten:

1. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus dem Staatshaushalt um 118 000 000 DM und
2. ein Erhöhungsbetrag von 60 527 000 DM.“

Artikel 2

Gesetz
zur Änderung des
Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes
zum Unterhaltsvorschussgesetz

Das Sächsische Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (SächsAüGUVG) vom 10. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 261, 264), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Aufbringung der Mittel

(1) Die Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen. Die den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung entstehenden Mehrbelastungen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte veranschlagen im kommunalen Haushalt die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlenden Geldleistungen. Das Land erstattet diese jeweils monatlich nachträglich in Höhe von einem Drittel der in dem vorangegangenen Kalendermonat gezahlten Unterhaltsleistungen und veranlasst die Auszahlung der Bundesmittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 3

Beteiligung an den Rückeinnahmen

Die Landkreise und Kreisfreien Städte führen die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge zu zwei Dritteln an das Land ab.“

2. Der bisherige § 2 wird § 4.

Artikel 3

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen

§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653) erhält folgende Fassung:

„Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 22 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie nach §§ 23 und 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzen die Regierungspräsidien die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Bedarfszuweisungen nach § 22 Nr. 1 bis 4 und 6 werden von den Regierungspräsidien bewilligt. Die Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Nr. 1, 2, 4 und 6 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren regeln und auf die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 4 ganz oder teilweise verzichten. § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FAG bleibt unberührt.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. März 2000

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes
auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen
Vom 28. Februar 2000

Aufgrund von § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486), wird verordnet:

§ 1

Subdelegation

Die der Staatsregierung durch § 2, § 4 Abs. 2, § 5, § 5 b Abs. 1, § 5 e Abs. 2 und § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, den 28. Februar 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen
besonderer Art oder Nutzung
(SächsTechPrüfVO)
Vom 7. Februar 2000

Aufgrund von § 82 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 186) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen, die für die Sicherheit von Personen von wesentlicher Bedeutung sind, der Brandbekämpfung oder der gefahrenarmen Benutzung von Flucht- oder Rettungswegen im Brandfall dienen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, in

1. Hochhäusern,
2. Verkaufsstätten mit einer Geschossfläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen von insgesamt mehr als 2 000 m²,
3. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 100 Besucher fassen, wenn diese eine Bühne oder Szenenfläche haben oder für Filmvorführungen sowie Bild- und Tonwiedergabe bestimmt sind oder Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen dieser Art, die insgesamt mehr als 100 Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben; nicht überdachten Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen für mehr als 1000 Besucher;
Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn gemeinsame Rettungswege vorhanden sind; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung für die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen nur für Versammlungsräume und deren Rettungswege, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen,
4. Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung,

5. Tageseinrichtungen für Kinder, Behinderte oder alte Menschen,
6. Heimen für Kinder, Behinderte oder alte Menschen,
7. Gaststätten mit mehr als 60 Gastplätzen oder mehr als 30 Gastbetten,
8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung von Erwachsenen dienen,
9. Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche,
10. sonstigen baulichen Anlagen, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 52 Abs. 1 SächsBO im Einzelfall angeordnet worden ist.

§ 2

Prüfungen

- (1) Durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
1. Lüftungstechnische Anlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes,
 2. CO-Warnanlagen,
 3. Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung mit Ausnahme solcher nach Absatz 2 Nr. 2,
 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen,
 5. nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
 6. automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmanlagen,
 7. Sicherheitsstromversorgungen und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes, wie Sicherheitsbeleuchtung oder Feuerwehraufzüge; Anlagen der Allgemeinstromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheitsstromversorgung stehen.

(2) Durch Sachkundige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Blitzschutzanlagen,
2. natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden,
3. Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren,
4. elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen,
5. automatische Schiebetüren in Rettungswegen,
6. Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern und nichtautomatische Alarmierungseinrichtungen.

(3) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen und Einrichtungen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils wiederkehrend alle drei Jahre, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 alle fünf Jahre durchführen zu lassen.

(4) Soweit die Prüfungen von nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden müssen, sind dies in ihren jeweiligen Fachbereichen Sachverständige im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Sachverständigenverordnung – SVVO) vom 30. Oktober 1991 (SächsGVBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Soweit die Prüfungen von Sachkundigen vorgenommen werden müssen, sind dies Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Kenntnisse, Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

(6) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 10 auf seine Kosten zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten.

(7) Über das Ergebnis von Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 10 hat der nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige oder der Sachkundige einen Bericht anzufertigen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Im Bericht ist der ordnungsgemäße Zustand der technischen Anlage oder Einrichtung zu bescheinigen oder sind festgestellte Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, sowie gesondert hiervon sonstige Mängel aufzuführen.

(8) Der Bauherr oder der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Der nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige oder der Sachkundige hat sich von der Beseitigung der Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, zu überzeugen und darüber eine ergänzende Bescheinigung auszustellen. Werden diese Mängel nicht fristgerecht beseitigt, hat der Sachverständige oder der Sachkundige dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(9) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetrieb-

nahme nach wesentlichen Änderungen (Absatz 3) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(10) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in Absatz 3 geforderten Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder Mängeln an den technischen Anlagen oder Einrichtungen, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(11) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde und die örtliche Brandschutzdienststelle sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

§ 3

Bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist die Frist nach § 2 Abs. 3 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen. Wurde eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen, ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchführen zu lassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 6 oder § 3 eine angeordnete oder vorgeschriebene Prüfung nicht fristgerecht durchführen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 8 Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, nicht unverzüglich beseitigen lässt oder
3. entgegen § 2 Abs. 9 Prüfberichte nicht aufbewahrt.

§ 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung – SächsGarVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 86) wird aufgehoben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden besonderer Art und Nutzung (Sächsisches HausprüfVO) vom 2. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 158) außer Kraft.

Dresden, den 7. Februar 2000

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung Vom 10. März 2000

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 186) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) vom 15. September 1999 (SächsGVBl. S. 553) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe

„Abschnitt 1
Prüfingenieure und Prüfstelle“

 wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift des § 19 wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift des § 33 wird das Wort „Bauordnungsrecht“ durch das Wort „Bauordnungsrecht“ ersetzt.
 - e) Die Überschrift des Teil 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeiten“
 - f) Die Überschrift des § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf das Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik –“
 - g) Nach der Angabe „§ 36 Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf das Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik –“ werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 37 Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf den TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz
§ 38 Bestimmung der Prüfstellen für Baustatik, vorbeugenden baulichen Brandschutz und Standsicherheit Fliegender Bauten“
 - h) Die Angabe „§ 37“ wird durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Aufstellungs- oder“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Standsicherheitsnachweise können geprüft vorgelegt werden, wenn die Prüfung von einer in § 17 genannten Stelle durchgeführt worden ist.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Vorhabens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 1457)“ ein Komma eingefügt und in Nummer 2 das Wort „beratenden“ durch das Wort „Beratenden“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Nutzungsarten“ das Wort „der“ und nach dem Wort „und“ das Wort „ihre“ durch das Wort „die“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Ausführung“ das Komma gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfstelle“ die Worte „nach § 38 Nr. 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass bestimmte Bauvorhaben nur durch bestimmte Prüfingenieure oder die Prüfstelle nach § 38 Nr. 1 geprüft werden dürfen.“
8. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Prüfauftrag wird für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten (§ 17) vom Antragsteller erteilt. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend.“
9. In § 15 werden in Absatz 6 nach dem Wort „Prüfingenieur“ das Wort „trägt“ gestrichen und die Worte „und die Prüfstellen tragen“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „erhobene“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfbericht“ das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfingenieur“ die Worte „und die Prüfstellen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.
11. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Nachweise der Standsicherheit Fliegender Bauten dürfen nur von den nach § 38 für die Durchführung der Prüfung zuständigen Prüfstellen oder von hierfür in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Prüfstellen oder Prüfämtern geprüft werden.“
12. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.
13. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfingenieure und Prüfstellen erhalten für ihre Tätigkeit in Angelegenheiten der Bauaufsicht, für die sie einen Prüfauftrag erhalten haben, eine Vergütung. Dies gilt auch für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten (§ 17).
(2) Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), in der jeweils geltenden Fassung und dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Kostenverzeichnis, in der jeweils geltenden Fassung. Neben den Gebühren können für notwendige Reisen Auslagen entsprechend dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach Zeitaufwand gemäß den Regelungen des aufgrund des

Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen erlassenen Kostenverzeichnisses, in der jeweils geltenden Fassung vergütet. Sonstige Nebenkosten werden nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erstattet.

(3) Mit dem Prüfauftrag ist die Rohbausumme oder die Herstellungssumme und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse mitzuteilen. Die Rohbausumme ist gemäß den Regelungen des aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen erlassenen Kostenverzeichnisses, in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(4) Die Vergütung der Prüflingenieure und Prüfstellen schuldet der Auftraggeber. Wird der Auftrag von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, kann diese gestatten, dass der Bauherr die Vergütung unmittelbar an den Prüflingenieur oder die Prüfstelle zahlt.

(5) Mit der Vergütung ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, abgegolten. Ein Nachlass auf die Vergütung ist unzulässig.“

14. In der Überschrift

„Abschnitt 1

Prüflingenieure und Prüfstellen“

wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Prüflingenieure und Prüfstellen

(1) Prüflingenieur für Baustatik oder Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz (beide nachfolgend: Prüflingenieur) ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt worden ist.

(2) Prüfstellen sind die in § 38 bestimmten Stellen. Sie müssen für ihre Prüftätigkeit mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein.

(3) Die Prüflingenieure und die Prüfstelle nach § 38 Nr. 1 sind die staatlich anerkannten Sachverständigen und die sachverständige Stelle für die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach § 62 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 SächsBO, § 63 Abs. 8 Satz 5 und Abs. 9 SächsBO, § 63 a Abs. 1 Nr. 10 Buchst. f und g SächsBO.

(4) Die Prüfstelle nach § 38 Nr. 2 und die Prüflingenieure sind hoheitlich tätig und unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde.“

16. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „Krankenhäuser“ durch das Wort „Krankenhäusern“ und das Wort „Industriegebäude“ durch das Wort „Industriegebäuden“ ersetzt.

17. In § 28 wird das Wort „Prüfstelle“ durch das Wort „Prüfstellen“ ersetzt.

18. In § 35 wird das Wort „Freistaates“ durch das Wort „Freistaates“ ersetzt.

19. Die Überschrift des Teil 3 erhält folgende Fassung:

„Teil 3

Zuständigkeiten“

20. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf das Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik –

(1) Dem Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik – wird die Zuständigkeit für

1. die Zustimmung im Einzelfall (§§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 2 SächsBO),

2. die Typenprüfung (§ 73 SächsBO) und

3. die Fachaufsicht über den TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz beim Vollzug von § 74 SächsBO und der Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

übertragen.

(2) Das Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik – ist nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600, 2608) bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz beim Vollzug von § 74 SächsBO.“

21. Nach § 36 werden folgende §§ 37 und 38 eingefügt:

„§ 37

Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen auf den TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz

(1) Dem TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz wird für Antragsteller mit Hauptwohnung oder gewerblicher Niederlassung im Freistaat Sachsen die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nach § 74 Abs. 3 SächsBO übertragen.

(2) Für die Tätigkeiten nach Absatz 1 und § 38 Nr. 2 muss der TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz ausreichend versichert sein.

(3) Dem TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz steht für die Amtshandlungen beim Vollzug des § 74 SächsBO eine Vergütung zu. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Bestimmung der Prüfstellen für Baustatik, vorbeugenden baulichen Brandschutz und Standsicherheit Fliegender Bauten

Prüfstellen nach § 19 Abs. 2 sind

1. das Regierungspräsidium Leipzig – Landesstelle für Bautechnik – für die Baustatik, den vorbeugenden baulichen Brandschutz und die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten und

2. der TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, Niederlassung Chemnitz für die Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten.“

22. Der bisherige § 37 wird § 39.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Dresden, den 10. März 2000

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung
Vom 8. März 2000**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 5 Satz 1, § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 409 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2618), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281);
2. § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2621), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZustÜVFv;
3. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 (KraftStG 1994) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2621), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 ZustÜVFv;

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FA-ZustVO) vom 11. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 Buchst. a Spalte 3 wird bei den zum Finanzamt Grimma gehörenden Worten nach dem Wort „Grimma“ das Wort „Oschatz“ eingefügt.
 - b) In Nummer 8 Buchst. b Spalte 3 wird bei den zum Finanzamt Grimma gehörenden Angaben nach der Angabe „Leipzig IV“ das Wort „Oschatz“ eingefügt.
 - c) In Nummer 9 Spalte 3 wird bei den zum Finanzamt Leipzig II gehörenden Angaben nach der Angabe „Leipzig IV“ das Wort „Oschatz“ eingefügt.
2. Abschnitt II der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Bautzen gehörenden Angaben nach der Angabe „Doberschau-Gaußig“ das Wort „Eulowitz“ eingefügt.
 - b) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Chemnitz-Land gehörenden Angaben nach der Angabe „Limbach-Oberfrohna“ die Angabe „ohne Ortsteil Wolkenburg-Kaufungen“ eingefügt.

- c) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Eilenburg gehörenden Angaben einschließlich der Worte „Vom Landkreis Delitzsch“ bis einschließlich des Wortes „Zinna“ insgesamt durch die Worte „Landkreis Delitzsch“ ersetzt.
- d) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Grimma gehörenden Angaben einschließlich der Worte „Vom Muldentalkreis“ bis einschließlich des Wortes „Wermsdorf“ insgesamt durch das Wort „Muldentalkreis“ ersetzt.
- e) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Hohenstein-Ernstthal gehörenden Angaben nach der Angabe „Wolkenburg-Kaufungen“ die Angabe „(Ortsteil von Limbach-Oberfrohna)“ angefügt.
- f) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Leipzig IV gehörenden Angaben nach dem Wort „Engelsdorf“ die Worte „Gemarkungen Burghausen und Rückmarsdorf“ eingefügt. Die Worte „Vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Schkeuditz ohne Ortsteile Glesien und Radefeld Taucha“, das Wort „Bienitz“ sowie die Worte „Vom Muldentalkreis die Gemeinde Borsdorf“ werden gestrichen.
- g) In Spalte 1 wird nach dem Wort „Mittweida“ das Wort „Oschatz“ eingefügt. In Spalte 2 wird nach dem Wort „Zettlitz“ die Angabe „Landkreis Torgau-Oschatz“ eingefügt.
- h) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Zwickau-Land gehörenden Worte einschließlich der Worte „Landkreis Zwickauer Land“ bis einschließlich des Wortes „Schlunzig“ insgesamt durch die Worte „Landkreis Zwickauer Land“ ersetzt.
- i) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Zwickau-Stadt gehörenden Angaben einschließlich der Worte „Von der Kreisfreien Stadt Zwickau“ bis einschließlich der Angabe „Zentrum-West“ insgesamt durch die Worte „Kreisfreie Stadt Zwickau“ ersetzt.

3. Abschnitt III der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Eilenburg gehörenden Angaben durch die Worte „Landkreis Delitzsch“ ersetzt.
- b) In Spalte 1 wird nach dem Wort „Mittweida“ das Wort „Oschatz“ eingefügt. In Spalte 2 wird nach den Worten „Landkreis Mittweida“ die Angabe „Landkreis Torgau-Oschatz“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Dresden, den 8. März 2000

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**

Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Zusammenlegung von Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen
(3. VermGZuVO)
Vom 18. Februar 2000

Auf Grund von § 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (SächsAGVermG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

Der Vollzug

1. des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1252), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheit-

licher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

4. weiterer Rechtsvorschriften,
- so weit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Aufgaben zuweisen, obliegt der Kreisfreien Stadt Chemnitz für den Landkreis Chemnitzer Land und für den Landkreis Mittweida als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Februar 2000

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über das In-Kraft-Treten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen
zum Vollzug des Gefahrstoffrechts
Vom 1. März 2000

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt bekannt:

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (SächsGVBl. 1995 S. 207) ist gemäß seinem Artikel 13 Abs. 1 am 1. Mai 1996 in Kraft getreten.

Dresden, den 1. März 2000

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Neufischer
Abteilungsleiter

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der Sächsischen Verordnung für ausländische akademische Grade
Vom 21. Februar 2000

Aufgrund von § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung ausländischer akademischer Grade (Sächsische Verordnung für ausländische akademische Grade – Sächs-VOAAGr) vom 20. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 610) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618, 1620), der Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 5 AuslG.“

2. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Ausländer, die einen Asylantrag nach dem AsylVfG gestellt haben, müssen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AuslG beziehungsweise Aufenthaltsberechtigung gemäß § 27 AuslG nachweisen.“
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „des Registrierscheines und“ gestrichen.
4. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1999 in Kraft.

Dresden, den 21. Februar 2000

**Der Staatsminister für
 Wissenschaft und Kunst**
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygiene-,
Geflügelfleischhygiene- sowie dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
Vom 9. Februar 2000

Es wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet:

1. Artikel 1 auf Grund von § 6 Abs. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Fleischhygienegesetz (SächsFIHGAG) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 118, 119) und zur Umsetzung der
 - a) Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen von Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),
 - b) Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 24),
 - c) Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15),
 - d) Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).
2. Artikel 2 auf Grund von § 3 Nr. 2 bis 4 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Geflügelfleischhygienegesetz (Sächs-GFIHGAG) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 118) und zur Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und

Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

3. Artikel 3 auf Grund von § 9 b Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLMBG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 118, 120) und zur Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der amtlichen Kontrollen für Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) und zur Erhebung von Gebühren zur Sicherstellung der Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).

Artikel 1

Verordnung
über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach
dem Fleischhygienegesetz
(VwKFIHGVO)

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Kostenpflichtige Tatbestände sind:
1. die Untersuchung von Schlachttieren und Fleisch von
 - a) Rindern,

- b) Jungrindern,
 - c) Einhufern,
 - d) Schweinen von weniger als 25 kg Schlachtgewicht,
 - e) Schweinen von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht,
 - f) Schafen und Ziegen von weniger als 12 kg Schlachtgewicht,
 - g) Schafen und Ziegen von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht,
 - h) Schafen und Ziegen von mehr als 18 kg Schlachtgewicht,
 - i) Kaninchen,
 - j) Schwarzwild,
 - k) Rehwild,
 - l) Rotwild,
 - m) Sikawild,
 - n) Damwild,
 - o) Muffelwild,
 - p) Haarwild (außer Buchstaben i bis o),
2. die Rückstandsuntersuchungen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und
 3. die Hygienekontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern.

Für Gehegewild gelten die kostenpflichtigen Tatbestände nach Nummer 1 entsprechend.

(2) Weitere kostenpflichtige Tatbestände gemäß Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FlHV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 498, 505), die in anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile, Erhebung der Auslagen

(1) Die bei der Festlegung der Gebühren zu Grunde zu legenden Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung von Tierkörpern und Nebenprodukten der Schlachtung, bei denen keine Veränderungen vorliegen, die eine Maßregelung und Nachuntersuchung erforderlich machen, betragen

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| für Einhufer | 10 Minuten, |
| für Rinder | 6 Minuten, |
| für Schweine | 1 Minute, 30 Sekunden und |
| für Schafe und Ziegen | 1 Minute. |

Darüber hinaus sind folgende Tätigkeiten in vollem Umfang einzubeziehen:

1. Schlachtuntersuchung (einschließlich Wartezeit),
 2. Hygienekontrolle,
 3. Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung, Tagebuchführung und ähnliche Tätigkeiten.
- (2) Die Löhne (Vergütungen, Besoldungen), Sozialabgaben (Lohnnebenkosten), Zulagen, Zuwendungen und Fortbildungskosten für das Personal, das gemäß § 22 a Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240) die Überwachung durchführt, sind entsprechend der Zeitdauer der jeweiligen Amtshandlung oder den durch Tarifvertrag bestimmten Stückvergütungen in die Gebührenberechnung kostendeckend einzubeziehen. Zu den Lohn- und Lohnnebenkosten gehören auch die Kosten für Vertretungsfälle (Krankheit, Urlaub).
- (3) Die Höhe der Löhne, Zulagen und Zuwendungen gemäß Absatz 2 ergeben sich aus folgenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994,

2. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994,
3. Bundesangestellten-Tarifvertrag-Ost,
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und
5. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990.

Für die Berechnung der Gebühr der kostenpflichtigen Tatbestände ist die Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 (E 88/408/EWG), (ABl. EG Nr. L 194) vom 24. Januar 1989 (BAnz. S. 901) entsprechend einzubeziehen.

(4) Für Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan wird eine Pauschalgebühr je geschlachtetes Tier erhoben, die jährlich durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen neu berechnet und durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie bekannt gegeben wird. Bei der Gebührenberechnung werden die Schlachtzahlen eines Jahres, die Vorgaben der Untersuchungszahlen des Nationalen Rückstandskontrollplanes und die entstehenden Kosten der Landesuntersuchungsanstalt einbezogen. Für Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Einfuhruntersuchung wird die kostendeckende Gebühr je Sendung mit Probenahme gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA-Benutzungsgebührenverordnung – LUABgVO) vom 9. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Folgende sachliche Verwaltungskosten sind bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen:

1. Kosten für Geschäftsbedarf wie Stempel, Stempelfarbe, Vordrucke, Kopien,
2. Kosten für Ausstattungsgegenstände der Verwaltung wie Büromöbel, Computer,
3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Kosten, die durch den Einsatz von dienstlich genutzten Fahrzeugen entstehen,
5. Kosten für die Beschaffung und Pflege von Dienst- und Arbeitsschutzkleidung,
6. Mieten einschließlich Wasser-, Heizungs-, Energie- und Reinigungskosten,
7. Kosten für Fachbücher und Fachzeitschriften,
8. Kosten für Geräte, Instrumente und Verbrauchsmaterial für Untersuchungszwecke.

Die sachlichen Verwaltungskosten sollen 10 Prozent der Löhne und Lohnnebenkosten und Kosten für Vertretungsfälle für das Personal gemäß Absatz 2 bei der Berechnung der Gebühr nicht überschreiten.

(6) Weitere Verwaltungskosten können in Höhe bis zu 10 Prozent der Löhne und Lohnnebenkosten und Kosten für Vertretungsfälle für das Personal gemäß Absatz 2 bei der Berechnung der Gebühren erhoben werden.

(7) Die Wegstreckenentschädigung wird pauschal in die Berechnung der Gebühren für die Tatbestände nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 einbezogen.

§ 3

Tatbestände für die Erhöhung der Gebühren

(1) Betriebsbezogen können die Gebühren unter Beachtung der Kostendeckung erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. erhöhte Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand,
 2. erhöhte Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachtieranlieferungen,
 3. häufige Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen, zum Beispiel infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals,
 4. zeitlicher Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten,
 5. Mehrkosten für besonders lange Wegezeiten,
 6. häufige Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen oder
 7. Untersuchung der Tiere, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Schlachtzeiten geschlachtet werden.
- (2) Eine Gebührenerhöhung erfolgt um einen festzusetzenden Betrag je angefangene Viertelstunde oder um einen Prozentsatz in den Fällen, in denen
1. eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung
 - a) zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, so weit es sich nicht um die normalen Schlachtzeiten handelt,
 - b) an Samstagen nach 15.00 Uhr oder
 - c) an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
 2. das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die angemeldete Schlachtgeflügeluntersuchung nicht möglich ist,
 3. die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, so dass die Fleischuntersuchung nicht zu dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder
 4. eine Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 lediglich an einzelnen Schlachttagen vorliegt.
- (3) Die Gebühr der Rückstandsuntersuchung kann durch die Landkreise und Kreisfreien Städte nicht erhöht werden.

Artikel 2 Verordnung

über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz (VwKGFHGVVO)

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Kostenpflichtige Tatbestände sind:
1. die Untersuchungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch von
 - a) Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit weniger als 2 kg Schlachtgewicht sowie Suppenhühnern,
 - b) anderem jungen Mastgeflügel mit 2 kg und mehr Schlachtgewicht und
 - c) anderem ausgewachsenen Geflügel mit 5 kg oder mehr Schlachtgewicht,
 2. die Untersuchung von Fleisch vom Federwild,
 3. die Hygienekontrollen und Untersuchungen in Geflügelfleischerlegungsbetrieben und
 4. die Rückstandsuntersuchungen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG.
- (2) Weitere kostenpflichtige Tatbestände gemäß Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), die in anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile, Erhebung der Auslagen

- (1) Die durchschnittlichen Untersuchungszeiten für Geflügel betragen
- | | |
|---------------------------|----------------|
| für 1 kg Schlachtgewicht | 2,5 Sekunden, |
| für 5 kg Schlachtgewicht | 5 Sekunden, |
| für 7 kg Schlachtgewicht | 8 Sekunden und |
| für 16 kg Schlachtgewicht | 10 Sekunden. |
- (2) Die Löhne (Vergütung, Besoldungen), Sozialabgaben (Lohnnebenkosten), Zulagen, Zuwendungen und Fortbildungskosten für das Personal, das gemäß § 17 Abs. 1 GFIHG die Überwachung durchführt, sind entsprechend der Zeitdauer der jeweiligen Amtshandlung in die Gebührenberechnung kostendeckend einzubeziehen. Zu den Lohn- und Lohnnebenkosten gehören auch die Kosten für Vertretungsfälle (Krankheit, Urlaub).
- (3) Die Höhe der Löhne, Zulagen und Zuwendungen gemäß Absatz 2 ergeben sich aus folgenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung:
1. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994,
 2. Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS) vom 9. November 1994,
 3. Bundesangestellten-Tarifvertrag-Ost,
 4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und
 5. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990.
- (4) Für Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan wird eine Pauschalgebühr je Tonne Geflügelfleisch erhoben, die jährlich durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen neu berechnet und durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie bekannt gegeben wird. Bei der Gebührenberechnung werden die Schlachtzahlen eines Jahres, die Vorgaben der Untersuchungszahlen des Nationalen Rückstandskontrollplanes und die entstehenden Kosten der Landesuntersuchungsanstalt einbezogen. Für Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Einfuhruntersuchung wird die kostendeckende Gebühr je Sendung mit Probenahme gemäß LUA-Benutzungsgebührenverordnung erhoben.
- (5) Wird die Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt, so kann in diesem Betrieb ein Betrag von bis zu 20 Prozent der jeweiligen Gebühr, die für die kostenpflichtigen Tatbestände gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzt sind, erhoben werden.
- (6) Folgende sachliche Verwaltungskosten sind bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen:
1. Kosten für Geschäftsbedarf wie Stempel, Stempelfarbe, Vordrucke, Kopien,
 2. Kosten für Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung wie Büromöbel, Computer,
 3. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 4. Kosten, die durch den Einsatz von dienstlich genutzten Fahrzeugen entstehen,
 5. Kosten für die Beschaffung und Pflege von Dienst- und Arbeitsschutzkleidung,
 6. Mieten einschließlich Wasser-, Heizungs-, Energie- und Reinigungskosten,
 7. Kosten für Fachbücher und Fachzeitschriften,
 8. Kosten für Geräte, Instrumente und Verbrauchsmaterial für Untersuchungszwecke.

Die sachlichen Verwaltungskosten sollen 10 Prozent der Löhne und Lohnnebenkosten und Kosten für Vertretungsfälle für das Personal gemäß Absatz 2 bei der Berechnung der Gebühr nicht übersteigen.

(7) Weitere Verwaltungskosten können in Höhe bis zu 10 Prozent der Löhne und Lohnnebenkosten und Kosten für Vertretungsfälle für das Personal gemäß Absatz 2 bei der Berechnung der Gebühr erhoben werden.

(8) Die Wegstreckenentschädigung wird pauschal in die Berechnung der Gebühren für die Tatbestände nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 einbezogen.

§ 3

Tatbestände für die Erhöhung der Gebühren

Die Regelungen des Artikel 1 § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz (VwKFIHGVO) vom 9. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 133) sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Verordnung

über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (VwKLMBGVO)

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Kostenpflichtige Tatbestände sind:

1. bei der Anlandung von Fischereierzeugnissen nach Kapitel V, Abschnitt II des Anhangs der RL 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen – ABl. EG Nr. L 268 S. 15 – die folgenden amtlichen Kontrollmaßnahmen:
 - a) organoleptische Prüfungen,
 - b) parasitologische Kontrollen,
 - c) chemische Kontrollen und
 - d) mikrobiologische Untersuchungen,
2. in zugelassenen und registrierten Fischereierzeugnisbetrieben nach Kapitel V Abschnitt I in Verbindung mit Abschnitt II des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG die folgenden Überwachungsmaßnahmen:
 - a) Fischereifahrzeugkontrolle,
 - b) Überprüfung der Anlande- und Erstverkaufsbedingungen,
 - c) regelmäßige Kontrolle der Betriebe (auf Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, auf ordnungsgemäße Behandlung der Fischereierzeugnisse, auf Einhaltung der Sauberkeit in Räumen, bei Einrichtungen und Arbeitsgeräten, Einhaltung der Personalhygienevorschriften und ordnungsgemäße Anbringung der Kennzeichnung),
 - d) Kontrolle der Großhandelsmärkte und der Versteigerungshallen und
 - e) bei der Überprüfung der Lager- und Transportbedingungen,
3. die Rückstandsuntersuchungen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG.
 - (2) Werden bei der Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 Nr. 2 die Kontrollen nach Absatz 1 Nr. 1 mit durchgeführt, entsteht auch für die letztgenannten eine Gebührenpflicht.
 - (3) Weitere kostenpflichtige Tatbestände gemäß Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln (Fischhygiene-Verordnung – FischHV) vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1999 (BGBl. I S. 938), Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Milchverordnung) vom 24. April 1995 (BGBl. I

S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935, 1937) und Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Eiprodukte (Eiprodukte-Verordnung) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807, 1808), die in anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile, Erhebung der Auslagen

(1) Die Löhne (Vergütungen, Besoldungen), Sozialabgaben (Lohnnebenkosten), Zulagen, Zuwendungen und Fortbildungskosten für das Personal, das für die amtlichen Kontrollen und für die Überwachung gemäß § 1 Abs. 1 zuständig ist, sind entsprechend der Zeitdauer der jeweiligen Amtshandlung in die Gebührenberechnung kostendeckend einzubeziehen. Zu den Lohn- und Lohnnebenkosten gehören auch die Kosten für Vertretungsfälle (Krankheit, Urlaub).

(2) Die Höhe der Löhne, Zulagen und Zuwendungen gemäß Absatz 1 ergeben sich aus folgenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bundesangestellten-Tarifvertrag-Ost,
 2. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und
 3. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990.
- (3) Die Gebühren für kostenpflichtige Tatbestände nach § 1 Abs. 1 dürfen um höchstens 55 Prozent ermäßigt werden,

1. wenn die Einteilung in Frische- und/oder Größenklassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 zur Festlegung von gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fischerzeugnisse vom 19. Januar 1976 (ABl. EG Nr. L 20 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1935/93 vom 12. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen (Crangon crangon), Taschenkrebse (Cancer pagurus) und Kaisergranate (Nephrops norvegicus) vom 19. Januar 1976 (ABl. EG Nr. L 20 S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 vom 28. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 300 S. 1) vorgenommen oder nach Maßgabe einzelstaatlicher Vorschriften anerkannt wird oder
2. wenn die Erstverkäufe zentral durchgeführt werden, insbesondere in einer Versteigerungshalle oder auf einem Großmarkt.

(4) Die Gebühren für kostenpflichtige Tatbestände nach § 1 Abs. 2 dürfen um höchstens 55 Prozent ermäßigt werden,

1. wenn die Zubereitung oder Verarbeitung an dem Ort erfolgt, an dem auch der Erstverkauf oder die Bearbeitung vorgenommen wird oder
2. wenn die Arbeitsbedingungen in dem betreffenden Betrieb und die vorgelegten Unterlagen über die Eigenkontrolle eine Reduzierung des Bedarfs an Kontrollpersonal ermöglichen.

(5) Für Rückstandsuntersuchungen gemäß nationalem Rückstandskontrollplan wird eine Pauschalgebühr je vermarktete Tonne Erzeugnisse der Aquakultur und für Milch- und Milcherzeugnisse je 1000 l Rohmilch als Ausgangserzeugnis erhoben, die jährlich durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen neu berechnet und durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie bekannt gegeben wird. Bei der Gebührenberechnung werden die Produktionsmengen eines Jahres, die Vorgaben der Untersuchungszahlen des Nationalen Rückstandskontrollplanes und die entstehenden Kosten der Landesuntersuchungsanstalt einbezogen. Für Rückstandsuntersuchungen bei Eiprodukten wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten der Kontrolle erhoben. Für Rückstandsuntersuchungen bei Honig kann eine Gebühr in

Höhe der tatsächlichen Kosten der Kontrolle erhoben werden. Für Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Einfuhruntersuchung wird die kostendeckende Gebühr je Sendung mit Probenahme gemäß LUA-Benutzungsgebührenverordnung erhoben.

(6) Die für die kostenpflichtigen Tatbestände gemäß § 1 Abs. 1 zu erhebenden Gebühren werden bei der Erstvermarktung erhoben, sofern dies bei der Anlandung nicht bereits geschehen ist. Gebührenschuldner ist der Erstkäufer.

(7) Die Gebühr für die kostenpflichtigen Tatbestände gemäß § 1 Abs. 2 wird auf jede Tonne Fischereierzeugnisse erhoben, die von einem Fabriksschiff stammen oder die an Betriebe geliefert wird, die derartige Erzeugnisse zubereiten und/oder verarbeiten.

(8) Die Gebühr wird in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten in Betrieben erhoben, die Fischereierzeugnisse lediglich einfrieren, tiefgefrieren, verpacken oder lagern, sofern die Gebühr für die kostenpflichtigen Tatbestände gemäß § 1 Abs. 2 diese Kontrollkosten nicht mit abdeckt. Für diese Gebühren und die Gebühren für die kostenpflichtigen Tatbestände gemäß § 1 Abs. 2 ist der Gebührenschuldner der Inhaber oder Eigentümer des Betriebes.

(9) Die Gebührenschuldner haben der zuständigen Behörde eine schriftliche Bescheinigung oder sonstigen Beleg über die Zahlung der Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 vorzulegen. Dies gilt nicht für Fischereierzeugnisse, die in der Bundesrepublik Deutschland zubereitet oder verarbeitet werden sollen, wenn sie auch hier angelandet wurden, sofern die Gesamtgebühr im Zubereitungs- oder Verarbeitungsbetrieb gezahlt wird.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, so weit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 15. April 1993 in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2000

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (ZuständigkeitsVO Tierseuchen)

Vom 18. Februar 2000

Auf Grund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (ZuständigkeitsVO Tierseuchen) vom 31. August 1996 (SächsGVBl. S. 392) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 19c Abs. 1 und 2, § 19d Abs. 1 und 1a, § 24d Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 5, § 24e, § 24f Abs. 1, § 24g Abs. 1, § 24h Abs. 2

Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und § 24j der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1674)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Februar 2000

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“
Vom 22. Februar 2000

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Kleinhennersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 990 m². Es umfasst nach dem Stand vom 19. Januar 1998 auf dem Gebiet

der Gemeinde Gohrisch, Gemarkung Kleinhennersdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, das Flurstück Nummer 30/2 teilweise.
(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 22. Februar 2000 im Maßstab 1:2 730 grün schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2000

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

FREISTAAT SACHSEN
Vermessungsverwaltung

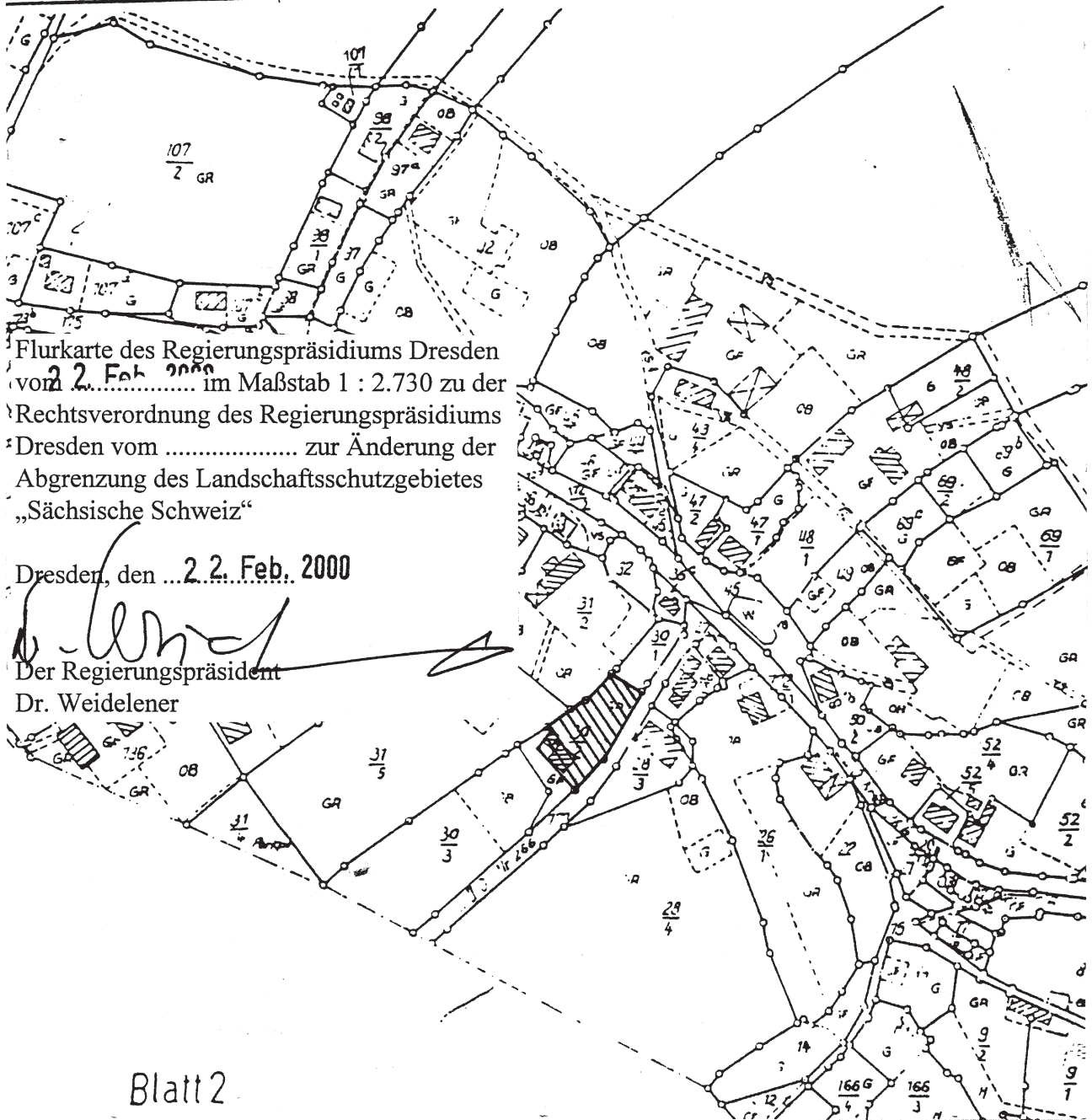
Städtisches Vermessungsamt
Pirna
Schloßpark 22
01796 Pirna
Tel.: (0 35 01) 7 87 70
Fax: (0 35 01) 7 87 71 0

KATASTERKARTENAUSZUG

Kreis Sächsische Schweiz
Gemeinde .. *Gohrisch*
Gemarkung *Kleinhennersdorf*
Flur/Blatt ...?.....
Ungef. Maßstab 1 : 2730.....

Ausgefertigt:
Datum: *29.7.00*
[Signature]
(Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 17 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessung:



Blatt 2

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“
Vom 1. März 2000

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna, Gemarkung Reinhardtsdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 0,28 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 11. März 1998 auf dem Gebiet

der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna, Gemarkung Reinhardtsdorf, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nummer 569/2 und 569/1 teilweise.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. März 2000 im Maßstab 1:2.730 grün schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. März 2000

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Weidener

Regierungspräsident

FREISTAAT SACHSEN
Vermessungsverwaltung

Staatliches Vermessungsamt

Pirna

Schloßpark 22

01796 Pirna

Tel.: (0 35 01) 7 87 70

Fax: (0 35 01) 7 87 71 04

KATASTERKARTENAUSZUG

Kreis .. Sächsische Schweiz

Gemeinde .. Reinhardtsdorf - Schöna

Gemarkung .. Reinhardtsdorf

Flur/Blatt .. 8

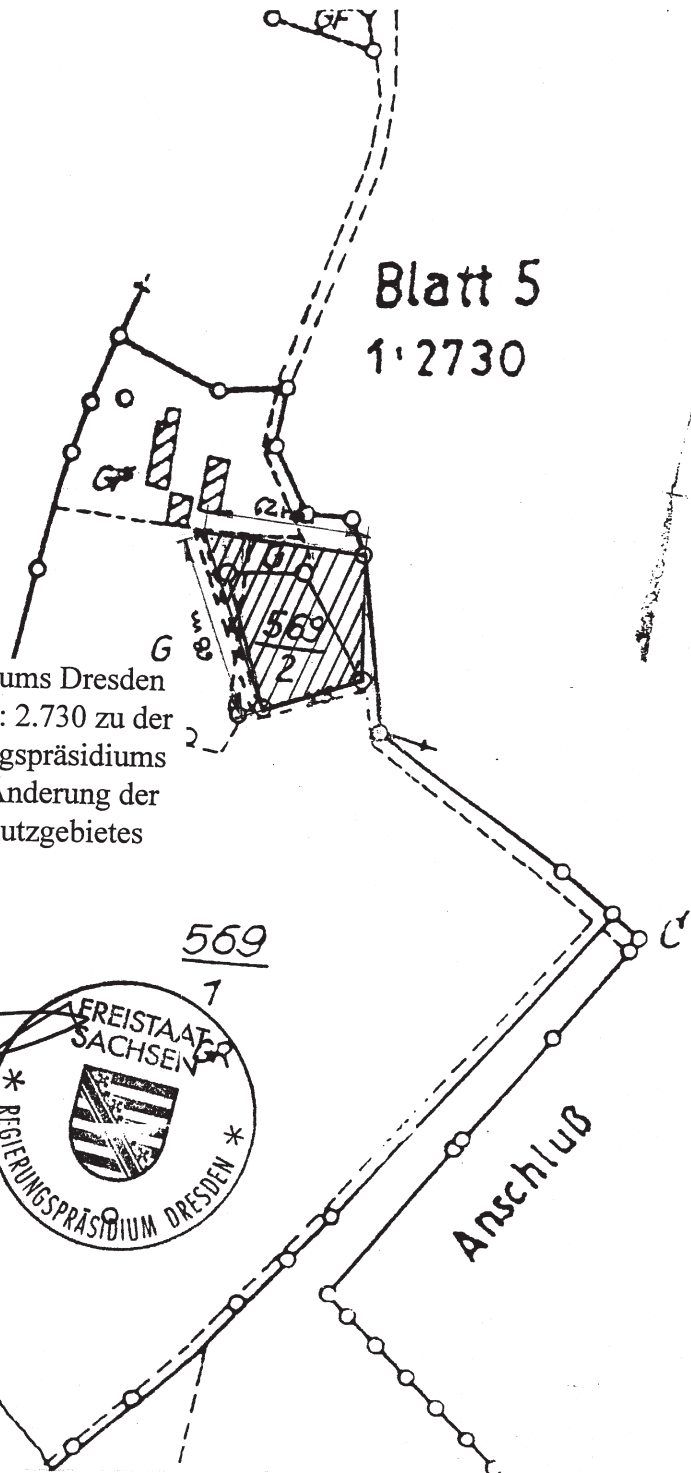
Ungef. Maßstab 1 : 5000 vergr. auf 1 : 2730

Ausgefertigt:

Datum: 1. März 2000

(Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörden



Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom ~~0.1. März 2000~~ Maßstab 1 : 2.730 zu der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom ~~0.1. März 2000~~ zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“

Dresden, den ~~0.1. März 2000~~

[Signature]
Der Regierungspräsident
Dr. Weideler



Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,28 DM = 2,19 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>